

# RS Vwgh 2017/7/27 Ra 2017/22/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56;

NAG 2005 §2 Abs1 Z11;

NAG 2005 §2 Abs1 Z12;

NAG 2005 §24 Abs1;

NAG 2005 §24 Abs4;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Wird vor Ablauf des innegehabten Aufenthaltstitels ein Zweckänderungsantrag gestellt, so fehlt es an einer rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag (iSv § 2 Abs. 1 Z 11 und § 24 Abs. 4 NAG 2005), was den rechtmäßigen Aufenthalt des Fremden auf Grund des § 24 Abs. 1 dritter Satz NAG 2005 über die im zuletzt erteilten Aufenthaltstitel genannte Frist hinaus verlängert. Wird vor Ablauf des innegehabten Aufenthaltstitels ein Zweckänderungsantrag gestellt, so fehlt es an einer rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag (iSv Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11 und Paragraph 24, Absatz 4, NAG 2005), was den rechtmäßigen Aufenthalt des Fremden auf Grund des Paragraph 24, Absatz eins, dritter Satz NAG 2005 über die im zuletzt erteilten Aufenthaltstitel genannte Frist hinaus verlängert.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017220060.L06

## Im RIS seit

04.09.2017

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)